

**Josef-Grundschule
Würzburg**

**Josef-Grundschule · Steinheilstr. 30 ·
97080 Würzburg**



Hygieneplan

der Josef-Grundschule Würzburg

Stand 25. November 2021

Steinheilstr. 30 97080 Würzburg	☎: 0931- 2070043-10 ☎: 0931- 2070043-20	💻: josef- grundschule@wuerzburg.de www.josef-grundschule.de
--	--	--

Gliederung

I. Vorbemerkung

II. Rechtsgrundlagen

III. Schulbetrieb

1. Zuständigkeiten
2. Hygienemaßnahmen
3. Mindestabstand und feste Gruppen
4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)
5. Testungen für Schüler sowie für Lehrkräfte
6. Infektionsschutz im Fachunterricht
7. Essensausgabe
8. Offener Ganztag
9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen
10. Personaleinsatz
11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
12. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft
13. Möglichkeit der Beurlaubung von Schülern
14. Veranstaltungen, Schülerfahrten
15. Dokumentation und Nachverfolgung
16. Erste Hilfe
17. Weitere Hinweise

I. Vorbemerkungen

Gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl S. 89) und nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist an allen Schulen ein Hygieneplan vorzuhalten. Der Plan muss regelmäßig überprüft und an die Gegebenheiten angepasst werden. Primäres Ziel eines Hygieneplanes ist es, die Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren und alle am Schulleben Beteiligten für individuelle Infektionsgefahren zu sensibilisieren.

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 IfSG vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Dieser Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude der Josef-Grundschule in Würzburg, Grombühl und das zur Schule gehörende Schulgelände.

II. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Rahmen-Hygieneplan ist die aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

III. Schulbetrieb

Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig voller Präsenzunterricht ohne Mindestabstand statt. Die Ausnutzung der gegebenen räumlichen Möglichkeiten zur Schaffung von Abständen wird jedoch empfohlen.

Das Landratsamt oder eine ihm übergeordnete Behörde kann aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen. Soweit der Schulbetrieb aufgrund einer Anordnung des Landratsamtes oder einer ihm übergeordneten Behörde vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch der Betrieb der OGS eingestellt.

Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bietet die Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten eine Notbetreuung an. Der Schule ist für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorzulegen.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts und der staatlichen Stellen zu beachten.

Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume der OGS, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereiche, während der Pausen und im Verwaltungsbereich). Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB.

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) ist das Gesundheitsamt zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Als Hygienebeauftragte sind Susanne Kreußler und Sabine Kagerer benannt, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. Die Kommunikation mit dem Gesundheitsamt übernimmt die Schulleitung.

Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund des IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind.

Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen. Bei Entnahme bitte in die ausliegende Liste eintragen. Der Hausmeister Waldemar Press kümmert sich um Nachschub.

2. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen dürfen die Schule nicht betreten.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte waschen sich am Morgen nach Betreten des Schulhauses die Hände, ebenso vor dem Essen, nach dem Toilettengang und bei Bedarf.

Hände-Desinfektionsmittel wird im Normalfall nicht verwendet. Bei der Verwendung sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden.

b) Raumhygiene

Soweit möglich stehen die Türen aller Räume offen, damit niemand die Türklinken berühren muss. Bei Bedarf ist ein Keil unter die Türe zu schieben. Die Feuerschutztüren im Treppenhaus müssen allerdings geschlossen bleiben.

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für das Lehrerzimmer, das Sekretariat oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Bei Bedarf muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Alle Personen müssen sich so kleiden, dass ihnen auch bei widrigem Wetter während des Lüftens nicht kalt wird. Bei Bedarf können Jacken oder Schals am Platz aufgehängt werden.

Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden. Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. Mit der CO₂-App (Rechner und Timer) des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) lässt sich überschlägig die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen. Zur Überprüfung der Luftqualität kann auch der Einsatz einer CO₂-Ampel beziehungsweise eines CO₂-Sensors oder eine CO₂-Messung hilfreich sein.

Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen. Sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen.

Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.

Trennwände:

Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden. Installierte Trennwände machen

weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbes. Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich.

Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Bei einem Wechsel der Lerngruppen im Laufe des Tages (z.B. im Werkraum) werden die Tische von der abgebenden Lehrkraft gereinigt.
- Pausenspiele und Spiele in den Kassenzimmern werden bis auf Weiteres nicht ausgegeben.

Garderobe:

Die Garderobe ist möglichst so zu gestalten (Namensschilder), dass die Kleidungsstücke der Kinder keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

Müll:

Die Mülltonnen werden täglich geleert. Papier- und Restmüll wird von der Reinigungskraft übernommen, gelben Sack und Biomüll entsorgen die Schüler selbst. Dabei tragen sie ihre Maske und waschen sich danach gründlich die Hände.

Für den Restmüll werden Tretabfalleimer mit Deckel aufgestellt. So ist gewährleistet, dass benutzte Taschentücher hygienisch entsorgt werden können. Die anderen Abfallarten werden in offenen Eimern gesammelt.

c) Hygiene im Sanitärbereich

In den Toilettenräumen darf sich immer nur ein Schüler aufhalten. Die Begleitperson wartet vor der Tür. In den Pausenzeiten kontrollieren die Lehrkräfte, dass es zu keinen Ansammlungen vor den Sanitärräumen kommt.

Flüssigseifenspender, Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für ein sachgemäßes Händewaschen hängen in den Sanitärbereichen aus. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder –seifen.

Beutel für Damenhygieneartikel sind ausreichend vorzuhalten.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher bzw. Damenhygieneartikel sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Diese Vorgaben gelten grundsätzlich auch im Rahmen der Ganztagsbetreuung sowie der Notbetreuung, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. In diesem Fall ist insbesondere verstärkt auf die Umsetzung der anderen Hygienemaßnahmen (u.a. MNB-Pflicht, Händehygiene, Husten- und Niesetikette) zu achten.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dazu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Klassenstufen 1 / 2 und 3 / 4 werden nicht durchmisch.
- Der Pausenhof ist in zwei Bereiche unterteilt. Die Klassen 1 / 2 sind im Bereich des Pavillons, die Klassen 3 / 4 im Bereich der Tischtennisplatte. Am Ende der Pause stellen sich die Kinder klassenweise in ihrem Bereich auf.
- Religions-/Ethikunterricht findet als Unterrichtsfach „Werteerziehung“ im Klassenverband statt.
- Im Fachunterricht und in Lerngruppen sitzen die Schüler der verschiedenen Klassen blockweise getrennt. Die niedrigere Jahrgangsstufe sitzt dabei auf der Fensterseite, die höhere Jahrgangsstufe auf der Türseite. Zwischen den Schülern verschiedener Jahrgangsstufen ist dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- In den Klassenräumen werden feste Sitzordnungen eingehalten, sofern keine

pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Es werden -soweit möglich- Einzeltische und eine frontale Sitzordnung verwendet. Dabei werden die Tische möglichst weit auseinander gestellt. Die Schülerinnen und Schüler bleiben während des Unterrichtes auf ihrem Platz sitzen.

- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich. Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.
- Wegeführung mit Bodenmarkierungen im Schulgebäude helfen, eine geordnete Zuführung der Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume und in den Pausenhof zu erreichen.
- Schülergruppen bewegen sich nie alleine durchs Schulhaus; sie werden stets von einer Lehrkraft geführt. Dies gilt bei Klassenzimmerwechsel, vor und nach der Pause sowie nach Unterrichtsschluss. Die Kinder gehen dabei mit entsprechendem Abstand im Gänsemarsch hintereinander.
- Die Schüler betreten das Schulhaus nur über den Pausenhof und verlassen es stets über die hintere Tür. Die Kinder der 3. und 4. Klassen kommen ab 7.45 Uhr und sollen bis 7.50 Uhr im Klassenzimmer sein, die Kinder der 1. und 2. Klassen kommen zwischen 7.50 Uhr und 8.00 Uhr. Es findet keine Frühbetreuung statt.

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)

Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert. Visiere (Face-Shields) stellen keinen zulässigen Ersatz dar. Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt. Lehrkräfte und alle anderen an der Schule tätigen und anwesenden Personen sind zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (MNS, OP-Maske) verpflichtet. Den Schülerinnen und Schülern wird auf dem Schulgelände das Tragen eines MNS empfohlen.

Schüler dürfen jedoch weiterhin Community- bzw. Alltagsmasken tragen. OP-Masken für Erwachsene sind für Grundschüler nicht geeignet, medizinische Masken für Kinder sind im Handel erhältlich. Auf einen enganliegenden Sitz der Maske ist zu achten.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtsführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen

Gründen eine Ausnahme genehmigt, hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik und Sport, die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.

- Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- Personen unter freiem Himmel
- Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums; auf einen den Umständen entsprechenden Abstand ist zu achten.
- wenn die vorübergehende Abnahme der MNB bzw. eines MNS aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z.B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten)
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist (ärztliches Attest nötig). Soweit die Schule einen Befreiungsgrund als glaubhaft gemacht ansieht, ist dieses Ergebnis in der Schülerakte zu vermerken; in diesem Zusammenhang ist von der Schule zu dokumentieren, dass ein Attest vorgelegt wurde, von wem dieses ausgestellt wurde, wie lange die Bescheinigung gültig ist und dass der Schüler in der Folge von der Maskenpflicht befreit ist.

Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrkräften zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä.

- Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn am Haken des Schultisches aufhängen.
- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite,

sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich (mindestens einmal täglich) in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

- Die Mitführung einer Ersatzmaske ist verpflichtend.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.

Jeder Schüler ist für seine Maske selbst verantwortlich. Kommt ein Schüler ohne Maske, so darf er das Schulhaus nicht betreten (Kontrolle durch Aufsicht). Die Eltern werden über das Sekretariat informiert und können eine Maske für ihr Kind bringen oder sie müssen das Kind abholen. Eine Teilnahme am Unterricht oder den Angeboten der OGS ist ohne MNB nicht möglich.

Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der grundsätzlichen Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts und des schulischen Ganztagsangebotes müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB im Freien bzw. kurzfristig auf den Pausenflächen in Innenräumen abzunehmen. Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer/der Betreuungsräumlichkeit bzw. in der festen Kleingruppe abnehmen. Dies gilt für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen (einschließlich Betreuungspersonal) entsprechend.

5. Testungen für Schüler sowie für Lehrkräfte

Die Teilnahme am Präsenzunterricht sowie an der OGS ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie genesen sind oder über einen Testnachweis verfügen oder an den von den Schulen zweimal wöchentlich mittels PCR-Pool-Testung angebotenen Testungen teilnehmen.

Zusätzlich testen sich alle Schülerinnen und Schüler jeden Montag mit einem Schnelltest.

Ist die Auswertung einer Poolprobe z. B. aus technischen oder logistischen Gründen nicht möglich, erfolgt am nächsten Schultag ersatzweise eine Individualtestung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mittels Selbsttest.

Der Testnachweis kann auch aufgrund von Testungen erbracht werden, die außerhalb der Schule durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wurden. Möglich sind dafür entweder ein maximal vor 48 Stunden durchgeführter PCR-Test, ein PoC-PCR-Test oder ein weiterer Test nach Amplifikationstechnik (der Nachweis muss in diesen Fällen nur zwei Mal pro Woche vorgelegt werden; Testtage sind dann Sonntag oder Montag vor der Schule und Dienstag oder Mittwoch) oder ein maximal vor 24 Stunden durchgeführter PoC-Antigentest (der Nachweis muss in diesen Fällen drei Mal pro Woche vorgelegt werden; Testtage sind Sonntag oder Montag vor der Schule, Dienstag und Donnerstag).

Für die Lehrkräfte und weitere an der Schule tätige Personen gilt ebenfalls eine Testpflicht. Es muss täglich ein aktueller negativer Test vorgelegt werden. Ein Selbsttest darf dreimal pro Woche in der Schule unter Aufsicht vorgenommen werden. An den anderen Tagen muss ein externer negativer Test vorgelegt werden.

Von der Testpflicht ausgenommen sind

- Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen)

Vollständig geimpfte Personen sind neben den Personen, die die komplette Impfserie abgeschlossen haben, auch Personen, die nach Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion, die durch PCR-Testung nachgewiesen wurde, eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben

- Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen)

und die jeweils keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

6. Infektionsschutz im Fachunterricht

Im Fachunterricht sitzen die Schüler soweit möglich analog zur Sitzordnung im Klassenzimmer.

Musikunterricht

Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, wobei die durch die Fachlehrpläne Musik gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten zielgerichtet auszuschöpfen sind. Für Gesang und Blasinstrumente ist der Unterricht im Freien zu bevorzugen, soweit es die Witterung zulässt. Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten ist möglich, ein besonderer erweiterter Mindestabstand nicht mehr einzuhalten, die gegebenen Räumlichkeiten sollen jedoch genutzt werden.

Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayLfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts oder während sonstiger Schulveranstaltungen anordnet, ist nachdrücklich auf einen möglichst großen Abstand zu achten. Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden. Auch das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband (z. B. Geburtstagslied in der Grundschule) ist bei vorgeschriebener Maskenpflicht ohne Mindestabstand möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden.

Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Sportunterricht

Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, während des Sports in Innenräumen ist eine MNB/MNS erforderlich.

Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Dort kann die MNB abgenommen werden. Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. Sportarten, bei denen vorübergehend Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.

Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts oder während sonstiger Schulveranstaltungen anordnet, ist nachdrücklich auf einen möglichst großen Abstand und eine kontaktfreie Sportausübung zu achten.

7. Essensausgabe

Essen der Kindertafel und Schulobst gibt der jeweilige Lehrer mit Mundschutz an seine Klasse aus.

8. Offener Ganzttag

Für den Offenen Ganzttag gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Bei der Essenseinnahme soll auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen bzw. festen Gruppen geachtet werden. Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen unterschiedlicher Klassen bzw. fester Gruppen wird dringend empfohlen, dafür können auch weitere Räume bzw. Flächen genutzt werden. Die Verantwortlichen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts oder während sonstiger Schulveranstaltungen anordnet, sind die Essensausgabe und der Mensabetrieb unter folgenden Maßgaben möglich:

- Auf eine versetzte Sitzordnung ist zu achten.
- Es ist zu gewährleisten, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.
- Sollte der Mindestabstand von 1,5 m auch unter Berücksichtigung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen (z. B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essensaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen) nicht eingehalten werden können, sind bei Essensausgabe und Mensabetrieb feste Gruppen zu bilden und eine Durchmischung der Gruppen zu vermeiden.

Die Angebote werden in kleinen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt. Dazu werden neben den Räumen der OGS auch Klassenzimmer genutzt.

9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Zur Kontaktminimierung wird empfohlen, Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen.

Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig. Sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, kann nach Einnahme eines festen Sitz- bzw. Arbeitsplatzes die Maske abgenommen werden.

10. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen.

Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

Für alle schwangeren Beschäftigten gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule.

11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt vorgenommen werden. Eine Befreiung kann nur aufgrund eines ärztlichen Attestes erfolgen. Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllen diese Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht. Die Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts ist immer ultima ratio.

12. Möglichkeit der Beurlaubung von Schülern

Bis auf Weiteres können Schüler, für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht ist damit jedoch nicht verbunden.

An Tagen, an denen angekündigte schriftliche Leistungsnachweise stattfinden, dürfen die beurlaubten Schüler die Schule besuchen.

13. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

a) Bei leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ohne Fieber

Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn sie unter Aufsicht in der Schule einen von der Schule bereitgestellten Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest

durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen) und verweigern sie die Durchführung eines von der Schule bereitgestellten Selbsttests, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, (fiebriger) Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedermöglichkeit zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) oder Symptome nach a) vorweist. In jedem Fall muss ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR-Test oder PoC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus.

Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Symptome sieben Tage nicht besucht hat.

c) Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen genügt bei Symptomen gemäß Buchst. a) oder bei Rückkehr nach Krankheit gemäß Buchst. b) eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war; die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.

d) Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testen.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulumfeld gelten die jeweils aktuelle Fassung der „Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ (AV Isolation) und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, die u.a. den Schulen übermittelt werden.

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte und sonstigen an Schulen tätigen Personen getestet werden und ob und gegebenenfalls für wen aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. Vollständig geimpfte und genesene asymptomatische Lehrkräfte sowie sonstige an der Schule tätige Personen sind nach engem Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall grundsätzlich von der Quarantänepflicht ausgenommen.

Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

Vorgehen bei positivem Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler unverzüglich dem Gesundheitsamt mit. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls. Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht. Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles in einer Klasse unterliegen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse für eine gewisse Zeit gemäß der jeweils gültigen BayIfSMV und/oder der Anordnung des Landratsamtes einem intensivierten Testregime. Die Schülerinnen und Schüler testen sich an den fünf Unterrichtstagen nach Bekanntwerden der Infektion täglich mit einem Selbsttest.

Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest

Ergibt eine PCR-Pooltestung in Grund- und Förderschulen ein positives Ergebnis, werden sowohl die Schule als auch die Erziehungsberechtigten noch am Abend desselben Tages über eine landesweit einheitliche digitale Schnittstelle informiert. Alle Schülerinnen und Schüler des Pools gelten als Verdachtspersonen gemäß Nr. 1.2 b AV Isolation und unterliegen einer Quarantänepflicht, bis die Rückstellproben des Pools ausgewertet sind. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Rückstellprobe ein negatives Testergebnis erhalten, dürfen die Schule wieder besuchen. Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet; das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt zudem mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.

Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles in einer Klasse unterliegen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse für eine gewisse Zeit gemäß der jeweils gültigen BayIfSMV und/oder der Anordnung des Landratsamtes einem intensivierten Testregime. Die Schülerinnen und Schüler testen sich an den fünf Unterrichtstagen nach Bekanntwerden der Infektion täglich mit einem Selbsttest.

14. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt. Alle Personen unterliegen der 3G-Regel.

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Weihnachten untersagt.

Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung.

Sonstige Veranstaltungen (z. B. Wettbewerbe, Wandertage) sind - soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Über die Durchführung über den regulären Unterricht hinausgehender Aktivitäten soll in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden.

Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie in Räumen einer Kirche stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

Veranstaltungen mit Freizeit- und Kulturcharakter mit externen Gästen sind nicht erlaubt.

Alle Personen, die das Schulhaus betreten (Eltern, Handwerker, ...) unterliegen der 3G-Regel.

15. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Bei Elternabenden bzw. Elterngesprächen wird das entsprechende schulinterne Formblatt verwendet.

16. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

17. **Weitere Hinweise**

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden.